

Satzung

der „Adolf und Luisa Haeuser-Stiftung“ mit Sitz in Marburg/Lahn

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Adolf und Luisa Haeuser-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Marburg/Lahn. Sie wird als selbständige rechtsfähige Stiftung der Philipps-Universität Marburg angegliedert und soll getrennt von anderen Stiftungen bei der Philipps-Universität Marburg verwaltet werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden sowie ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung am Kunstgeschichtlichen Institut der Philipps-Universität Marburg / am Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Kunstgeschichtlichen Instituts der Philipps-Universität Marburg und des Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg oder durch die Vergabe von Stipendien an junge Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker oder durch die finanzielle Förderung der Erstellung und Publikation von Forschungsergebnissen.

§ 4 Kuratorium

Die Stiftung wird verwaltet und vertreten von einem Kuratorium, das aus 3 Mitgliedern besteht, und zwar:

- a) der/dem jeweils primär für die Forschung zuständigen Direktorin/Direktor des Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg, die/der zugleich Mitglied des Kunstgeschichtlichen Instituts ist, als Vorsitzender/Vorsitzendem der Stiftung,
- b) der Kanzlerin/dem Kanzler der Philipps-Universität Marburg als stellvertretender/stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) einer von den beiden unter a) und b) genannten Kuratoriumsmitgliedern zu bestimmenden Persönlichkeit.

Zur Verfügung über die Stiftungserträge ist die oder der Vorsitzende – im Falle der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende – in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Kuratoriums berechtigt.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist ebenfalls möglich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital betrug zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung DM 50.000,--.

Es ist nach den Regeln einer ordentlichen kaufmännischen Verwaltung sicher und Ertrag bringend anzulegen und zu verwalten.

Für die Stiftungszwecke dürfen nur die reinen Erträge des Kapitals, das unvermindert zu erhalten ist, verwendet werden. Es ist zulässig, für Zwecke, die größeren Aufwand oder längere Zeit verlangen, die Erträge bis zu 3 Jahren zusammengefasst zu vergeben. Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Stiftungsmittel in keinem Fall für Zwecke verwendet werden, die nach der jeweils geltenden Verordnung über die Gemeinnützigkeit dem deutschen Steuerrecht nicht entsprechen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde.

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das dann vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Marburg/Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es ist dabei möglichst als „Adolf Haeuser-Stiftung“ gesondert zu verwalten und die Erträge sind für dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommende Zwecke zu verwenden. Sollte die im gemeinschaftlichen Testament unter § 3 II erwähnte „Adolf Haeuser-Stiftung“ schon in Wirklichkeit getreten sein, so sind die Vermögen beider Stiftungen unter dem Namen „Adolf Haeuser-Stiftung“ zur gemeinschaftlichen Verwaltung für die dort festgelegten Zwecke, nämlich Kunstpflege und Sport, zu vereinigen. Das Gleiche gilt, wenn die „Adolf Haeuser-Stiftung“ nachträglich errichtet wird.

Mannheim, den 15. Juni 1954

Hattersheim, den 15. Juni 1954

Die Testamentsvollstrecker
<Name>

Marburg, den 18.09.2013

Professor Dr. Hubert Locher, Direktor des Deutschen Dokumentationszentrums für Kunstgeschichte –
Bildarchiv Foto Marburg

H. Locher

Dr. Friedhelm Nonne, Kanzler der Philipps-Universität Marburg

U. Schütte

Professor Dr. Ulrich Schütte